

L.

B e r i c h t.

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 32 wegen eines Gesetzentwurfs zu
Ergänzung und Abänderung des Gesetzes, die Errichtung der
Landescultur-Rentenbank vom 26. November 1861
betreffend.

Eingegangen am 5. Februar 1872.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 529 flg.)

Die durch Gesetz vom 26. November 1861 in's Leben gerufene Landescultur-Rentenbank hat den Zweck, die Beschaffung von Anlagecapitalien zu Unternehmungen für Landesculturzwecke zu erleichtern, und zwar zunächst, so lange nicht durch Gesetz etwas Anderes bestimmt worden,

1. zu Ausführung von Wasserlaufsberichtigungen (Gesetz vom 15. August 1855) und
2. zu Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke.

Die Beförderung der Bodencultur durch Unterstützung der unter 1 und 2 gedachten Anlagen und Unternehmungen war sonach Absicht und Aufgabe des Gesetzes. Die Zahlung der zu Ausführung einer Anlage erforderlichen Capitalien erfolgt in vierprocentigen Landescultur-Rentenbriefen; die an die Rentenbank zu entrichtende Rente beträgt jährlich 5 Procent. Durch das fünfte Procent werden die auf die Bank übernommenen Renten innerhalb 41 Jahren amortisirt. Die Ueberweisung von Renten ist nur bis zum Schlusse des Jahres 1873 gestattet und wird mit diesem Zeitpunkte geschlossen.

Das Institut der Landescultur-Rentenbank ist für die Landwirthschaft und somit auch für den Staat von segensreicher Wirksamkeit gewesen, insbesondere